

### ANFORDERUNGEN AN EINEN IDEALFAHRER IM RAHMEN DER STVG

StVG §§ 7, 17, 18; VVG § 115

**1. Ein unabwendbares Ereignis i.S.v. § 17 Abs. 2 StVG liegt nur dann vor, wenn es auch durch einen die äußerste Sorgfalt an den Tag legenden „Idealfahrer“ nicht zu verhindern gewesen wäre. Dazu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus (vgl. BGHZ 117, 337; BGH NJW 1986, 183; BGHZ 113, 164).**

**2. Ein Pkw-Fahrer, der statt der auf einer Bundesautobahn vorgegebenen Richtgeschwindigkeit i.H.v. 130 km/h mit 200 km/h fährt, genügt den Anforderungen an einen solchen Idealfahrer ebenso wenig wie ein solcher, der ohne vorherige Ankündigung plötzlich und unerwartet auf die linke Fahrbahn wechselt. Insofern ist i.S.v. § 17 Abs. 2 StVG eine Haftungsquote von 50/50 als angemessen anzusehen.**

AG Pfaffenhofen a. d. IIm, Urt. v. 19.9.2014 – 1 C 211/13

*Tatbestand:* Mit der Klage sowie der Widerklage werden wechselseitige Schadensersatzansprüche aus ein und demselben Unfallereignis geltend gemacht.

Gegenstand ist der Verkehrsunfall vom 7.5.2012 auf der Bundesautobahn A9 Richtung München. Dabei fuhr der Fahrer des im Eigentum der Klägerin stehenden Pkw Daimler Chrysler, amtl. Kennzeichen ..., auf der mittleren Fahrspur auf den Sattelanhänger des Tanklastzuges mit der Zugmaschine Marke Mercedes, amtl. Kennzeichen ..., und Sattelanhänger mit dem amtl. Kennzeichen ... hinten auf.

Im Übrigen ist der Unfallhergang zwischen den Parteien streitig.

Gem. Gutachten vom 15.5.2012 entstanden am klägerischen Fahrzeug Reparaturkosten ohne MWSt. i.H.v. 5.396,76 EUR. Für die Erstellung des Sachverständi-

gengutachtens wurden mit Rechnung vom 15.5.2012 465,63 EUR Nettobetrag der Klägerin berechnet. Gem. diesem Gutachten lag beim klägerischen Fahrzeug eine Wertminderung von 800,- EUR vor. Gem. Rechnung-Nr. ... der Fa. ... vom 24.5.2012 entstanden am Auflieger des beklagten Tanklastzugs Reparaturkosten i.H.v. netto 803,04 EUR. Gem. Schreiben der Drittwiderbeklagten zu 3. vom 9.7.2012 wurden auf den Schaden der Beklagten zu 2. 401,52 EUR bei 50 %-iger Anrechnung einer Mithaftung ausgeglichen.

Die Klägerin trägt vor, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs die mittlere von drei Fahrspuren befahren habe, während der Beklagte zu 1. die rechte Fahrspur befuhr. Weiter führt die Klägerin aus, dass der Beklagte zu 1. plötzlich und unerwartet den Fahrstreifen nach links auf die mittlere Fahrspur gewechselt habe, welche von dem Fahrer des klägerischen Fahrzeugs befahren wurde. Insofern erklärt die Klägerin ergänzend, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs die Kollision auch durch eine sofortige Vollbremsung nicht vermeiden konnte. Insofern vertritt die Klägerin die Auffassung, dass die Beklagten allein verantwortlich für den Verkehrsunfall seien, da der Verkehrsunfall allein durch den Beklagten zu 1. verursacht worden wäre. Der Fahrstreifenwechsel dürfe insoweit nach Meinung der Klägerin nur erfolgen, wenn die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3.341,20 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin als nicht streitwerterhöhende Nebenforderung 302,10 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen zuletzt: Klageabweisung.

Die Beklagten tragen vor, dass der Beklagte zu 1. nach ordnungsgemäßer Ankündigung durch Blinkzeichen auf die Mittelspur gefahren sei, um einen vor ihm fahrenden Lkw zu überholen, und sich bereits dort einige Zeit auf dem Mittelstreifen befunden habe, insoweit schon bis ca. zur Hälfte des überholenden Lkw gekommen wäre, als der Beklagte zu 1. im Rückspiegel beobachtet habe, dass ein Mercedes mit hoher Geschwindigkeit von hinten herankam und aus unerklärlichen Gründen gegen den Auflieger gefahren wäre. Hierbei verweisen die Beklagten darauf, dass der Überholvorgang bzw. der Fahrspurwechsel keineswegs unfallursächlich gewesen wäre, da sich der Beklagten-Lkw bereits seit einiger Zeit auf dem mittleren Fahrstreifen befunden habe und zudem den zu überholenden Lkw bereits bis zur Hälfte überholt gehabt hätte, als es zum Auffahrunfall gekommen wäre. Diesbezüglich weisen die Beklagten darauf hin, dass der vollbeladene 40-Tonner verhältnismäßig lange Zeit brauchen würde, um einen Fahrspurwechsel und einen Überholvorgang

auszuführen. Diesbezüglich sind die Beklagten der Auffassung, dass ein Mitverschulden ausscheide.

Vielmehr trägt die Beklagte zu 2. widerklagend vor, dass der Drittwiderbeklagte zu 2. allein verantwortlich für den Verkehrsunfall sei.

Widerklagend und drittwiderklagend beantragt die Beklagte zu 2. zuletzt:

Die Klägerin sowie die Drittwiderbeklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte zu 2. 803,04 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5-%-Punkten über dem Basiszinssatz seit der Zustellung dieses Schriftsatzes zu bezahlen.

Die Klägerin und beide Drittwiderbeklagten beantragen: Abweisung der Widerklage.

Diesbezüglich tragen die Klägerin und Drittwiderbeklagten vor, dass der Fahrstreifenwechsel vor der Kollision vielmehr unmittelbar und ohne Vorankündigung erfolgt wäre und der Drittwiderbeklagte zu 2. nicht mit hoher Geschwindigkeit und nicht mit an den Verkehrsverhältnissen nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren sei, sondern vielmehr sofort eine Bremsung eingeleitet habe. Diesbezüglich weisen die Klägerin und Drittwiderbeklagten darauf hin, dass das klägerische Fahrzeug überwiegend an der Front rechts beschädigt worden wäre, während der Beklagtenauflieger überwiegend hinten links beschädigt sei. Des Weiteren weisen die Klägerin und Drittwiderbeklagten darauf hin, dass die Beklagte zu 2. bereits i.H.v. 50 % durch die Drittwiderbeklagte zu 3. befriedigt worden wäre.

Im Übrigen wird auf das Protokoll vom 19.6.2013 und hier auf die informatorische Anhörung des Drittwiderbeklagten zu 2. und des Beklagten zu 1. sowie des Zeugen ... sowie das schriftliche Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. ... vom 22.7.2014 und den Beschluss vom 13.8.2014 Bezug genommen.

*Aus den Gründen:* I. Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat insoweit einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Insofern stellt sich der Verkehrsunfall für keine Partei als unabwendbares Ereignis i.S.v. § 17 Abs. 2 StVG dar.

Unabwendbar ist nur ein solches Ereignis, das durch äußerst mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann (vgl. BGHZ 117, 337). Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus (vgl. BGHZ 113, 164). Nicht verlangt wird jedoch das Verhalten eines „Superfahrers“, sondern das Verhalten eines „Idealfahrers“ gemessen an durchschnittlichen Verkehrsanforderungen (vgl. BGH NJW 1986, 183; BGHZ 113, 164).

Unter Berücksichtigung dieser Prämisse hatte sich weder die Klage- noch die Beklagtenpartei wie ein Idealfahrer verhalten.

Der Fahrer der Klägerin, der Drittwiderbeklagte zu 2., war auf der Bundesautobahn nicht mit Richtgeschwindigkeit i.H.v. 130 km/h gefahren. Vielmehr war dieser entsprechend seiner informatorischen Einlassung mit einer Geschwindigkeit von ca. 200 km/h gefahren. Ein Idealfahrer wäre allerdings nur mit der Richtgeschwindigkeit und nicht mit der durch den Drittwiderbeklagten zu 2. angegebenen Geschwindigkeit auf der Bundesautobahn gefahren.

Aber auch der Beklagte zu 1. hat sich nicht wie ein Idealfahrer verhalten. Die Einlassung zu seiner Unfallversion sind entsprechend den Angaben des gerichtlichen Sachverständigen nicht als plausibel einzuschätzen, weswegen das Fahrverhalten des Beklagten zu 1., das in der konkreten Situation durch die Beklagtenpartei nicht mit erforderlicher Sicherheit nachweisbar war, nicht dem eines Idealfahrers entsprach.

Diesbezüglich hatte der gerichtliche Sachverständige hierzu in seinem Gutachten zusammenfassend ausgeführt: „Ob der Aufprall des Kläger-Pkw auf das Heck des Aufliegers noch vor dem Ende des Spurwechsellvorgangs erfolgt ist, oder ob der Tanklastzug der Beklagten bereits längere Zeit vor dem Aufprall vollständig auf der mittleren Fahrspur fuhr, lässt sich mit technischen Methoden nicht abschließend klären. Bei einer Kollision mit dem noch im Spurwechsel befindlichen Sattelzug ergibt sich eine weitestgehend spurparallele Fahrt des Kläger-Pkw in der Mitte der mittleren Spur. Demgegenüber müsste der Kläger-Pkw bei einem Auffahren auf das Heck des bereits fahrbahnparallel auf der mittleren Spur fahrenden Sattelzugs in fahrbahnparalleler Fahrt mit den linken Rädern auf der linken Spur gefahren sein.“

Im Rahmen der Überlegungen bei gegenwärtiger Sachlage war somit entscheidend, in welchem Ausmaß hier die nach § 17 Abs. 1 StVG zu ermittelnden Haftungsquoten festzustellen waren.

Dementsprechend war entscheidend, inwieweit der Unfall überwiegend von der Klage- oder Beklagtenpartei verursacht worden war, wobei die insoweit zu berücksichtigenden Verschuldensbeiträge mit in die Überlegung einzustellen waren.

Die Bewertung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge ergab hier aufgrund der Tatsache, dass letztlich nicht eindeutig zu klären war, wie der Unfallhergang tatsächlich abgelaufen war, eine Haftungsteilung 50 zu 50.

Diese erschien angesichts des nachweisbaren Unfallverlaufs angemessen und interessengerecht.

Der Umfang der geltend gemachten Schadenspositionen war zwischen den Parteien unstrittig, so dass die Beklagten dementsprechend zur Zahlung des geltend gemachten hälftigen Gesamtschadenbetrages i.H.v. 3.341,20 EUR verpflichtet waren. Darüber hinaus waren die Beklagten zur Tragung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 302,10 EUR sowie der Prozesszinsen gem. § 291 BGB verpflichtet. Die Klage war damit vollumfänglich begründet.



II. Die zulässige Widerklage war als unbegründet abzuweisen. Hier gelten die Ausführungen zur Klage entsprechend Ziffer I.). Aufgrund der Unaufklärbarkeit des tatsächlichen Unfallverlaufs war eine Haftungsteilung interessengerecht und angemessen. Dementsprechend hatte die Beklagte zu 2. gegen die Klägerin und die beiden Drittwiderbeklagten einen Anspruch auf einen Schadenersatz in Höhe von 401,52 EUR. Dieser Betrag war durch die Drittwiderbeklagte zu 3. gem. Schreiben vom 9.7.2012 i.H.v. 401,52 EUR unstreitig beglichen worden.

Der Anspruch war damit erfüllt.

Ein weitergehender Anspruch bestand aufgrund Haftungsteilung nicht. Die Widerklage war daher als unbegründet abzuweisen.

*Mitgeteilt von RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*